

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	1
1.1	Mit Schreiben vom 19.03.2018	1
1.1.a	Verkehrsemissionen.....	1
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 20.03.2018	1
2.1.a	Keine Bedenken.....	1
3	Stadt Linnich	2
3.1	Mit Schreiben vom 21.03.2018	2
3.1.a	Keine Bedenken.....	2
4	LVR – Dezernat Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB.....	2
4.1	Mit Schreiben vom 22.03.2018	2
4.1.a	Keine Bedenken.....	2
4.1.b	Weitere Beteiligung	2
5	Thyssengas GmbH.....	3
5.1	Mit Schreiben vom 23.03.2018	3
5.1.a	Keine Bedenken.....	3
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	3
6.1	Mit Schreiben vom 26.03.2018	3
6.1.a	Spätere Baumaßnahmen	3
7	Westnetz GmbH.....	5
7.1	Mit Schreiben vom 26.03.2018	5
7.1.a	Keine Bedenken.....	5
8	Stadt Bedburg	5
8.1	Mit Schreiben vom 27.03.2018	5
8.1.a	Keine Bedenken.....	5
9	Bezirksregierung Arnsberg	6
9.1	Mit Schreiben vom 03.04.2018	6
9.1.a	Bergbau	6
9.1.b	Sümpfungsmaßnahmen.....	6
9.1.c	Weitere Beteiligung	7
10	Kreisbauernschaft Düren e.V.	7
10.1	Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018	7
10.1.a	Landwirtschaftlicher Verkehr.....	7
10.2	Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018	8
10.2.a	Bevollmächtigung.....	8
11	Bezirksregierung Köln – Verkehrsdezernat	8
11.1	Mit Schreiben vom 04.04.2018	8

Inhaltsverzeichnis

11.1.a	Keine Bedenken.....	8
12	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	8
12.1	Mit Schreiben vom 05.04.2018.....	8
12.1.a	Bodendenkmäler.....	8
13	Gemeinde Niederzier.....	9
13.1	Mit Schreiben vom 06.04.2018.....	9
13.1.a	Keine Bedenken.....	9
14	Landwirtschaftskammer NRW.....	9
14.1	Mit Schreiben vom 09.04.2018.....	9
14.1.a	Pferdebetrieb im Süden des Plangebietes.....	9
15	Erftverband.....	10
15.1	Mit Schreiben vom 10.04.2018.....	10
15.1.a	Keine Bedenken.....	10
16	BUND.....	10
16.1	Mit Schreiben vom 17.04.2018.....	10
16.1.a	Artenschutz.....	10
17	Kreis Düren mit Schreiben.....	11
17.1	Mit Schreiben vom 19.04.2018.....	11
17.1.a	Beteiligte Ämter.....	11
17.1.b	Wasserwirtschaft.....	11
17.2	Immissionsschutz.....	13
17.3	Bodenschutz.....	15
17.4	Abgrabungen.....	15
17.5	Natur und Landschaft.....	15
18	Wasserverband Eifel-Rur.....	16
18.1	Mit Schreiben vom 02.05.2018.....	16
18.1.a	Entwässerungsplanung.....	16
19	Regionetz mit Schreiben.....	16
19.1	Mit Schreiben vom 09.05.2018.....	16
19.1.a	Bestandsanlagen.....	16

Legende: Frühzeitige, **Offenlage**, *Hinweise und Festsetzungen*

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen		
1.1 Mit Schreiben vom 19.03.2018		
1.1.a Verkehrsemissionen		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Straßenbauverwaltung keine Bedenken sofern keine negativen verkehrlichen Auswirkungen auf die umgebenden Landesstraßen zu erwarten sind. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L12/ L 241 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Verkehrsemissionen</i> <i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe klassifizierter Straßen (L 12 und L 264). Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 12 und/oder der L 264. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</i>	Der Rat folgt der Stellungnahme
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
2.1 Mit Schreiben vom 20.03.2018		
2.1.a Keine Bedenken		
im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 Stadt Linnich		
3.1 Mit Schreiben vom 21.03.2018		
3.1.a Keine Bedenken		
hinsichtlich der von der Stadt Linnich zu vertretenden Gründe werden zu der Bauleitplanungen keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
4 LVR – Dezernat Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB		
4.1 Mit Schreiben vom 22.03.2018		
4.1.a Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
4.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Der Rat folgt der Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Thyssengas GmbH		
5.1 Mit Schreiben vom 23.03.2018		
5.1.a Keine Bedenken		
mit Ihrer Nachricht vom 12.03.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: [x] Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. [x] Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. [] Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
6 Deutsche Telekom Technik GmbH		
6.1 Mit Schreiben vom 26.03.2018		
6.1.a Spätere Baumaßnahmen		
vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.	„Private Verkehrsflächen“ werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht begründet. Die Planung und Abstimmung späterer Baumaßnahmen betreffen, wie auch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen, die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung, können auf dieser aber grundsätzlich berücksichtigt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, • eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht, • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. • dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.		

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7 Westnetz GmbH		
7.1 Mit Schreiben vom 26.03.2018		
7.1.a Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
8 Stadt Bedburg		
8.1 Mit Schreiben vom 27.03.2018		
8.1.a Keine Bedenken		
wie bedanken uns für die Beteiligung an den folgenden Bauleitplanverfahren: • 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20 – Ortslage Jackerath (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) • 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz – Ortslage Titz (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) • Bebauungsplanes Titz Nr. 33 – Ortslage Titz (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) Aus Sicht der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei den Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Bezirksregierung Arnsberg		
9.1 Mit Schreiben vom 03.04.2018		
9.1.a Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 52" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft; Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>Bergbau</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 52". Eigentümerin ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i>	Der Rat folgt der Stellungnahme
9.1.b Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5,09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum	Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>Sümpfungsmaßnahmen</i>	Der Rat folgt der Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	<i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i>	
9.1.c Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.	Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Der Rat folgt der Stellungnahme
10 Kreisbauernschaft Düren e.V.		
10.1 Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018		
10.1.a Landwirtschaftlicher Verkehr		
Am heutigen Tage kam Herr Arno Emmerich, Rund Düttenhof, 52445 Titz (Ortslandwirt von Titz) bezüglich der Bekanntmachung des Bebauungsgebietes Nr. 33 - Ortslage Titz, Mörickestraße - und teilte nachfolgendes mit: Die Landwirtschaft (Kreisbauernschaft; TÖB) befürwortet den Ausbau des Baugebietes Nr. 33 Mörickestraße, legt aber größten Wert darauf, dass die Straße Zur Düppelsmühle im vollen Umfang der Landwirtschaft erhalten bleibt ohne Verengungen oder größere Bodenwellen.	Die Erschließung des Plangebietes wird ausschließlich von der Mörickestraße erfolgen. Die Straße „Zur Düppelsmühle“ wird nicht überplant. Insofern wird deren Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr durch die Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.2 Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018		
10.2.a Bevollmächtigung		
gerne bestätigen wir Ihnen hiermit, dass Herr Arno Emmerich, Rund Düttenhof, 52445 Titz, als aktuell gewählter Vorsitzender der Ortsbauernschaft Titz, berechtigt ist, Stellungnahmen zu Planvorhaben die Ortslage Titz betreffend im Namen der Kreisbauernschaft Düren e.V. abzugeben.	Die Berechtigung wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
11 Bezirksregierung Köln – Verkehrsdezernat		
11.1 Mit Schreiben vom 04.04.2018		
11.1.a Keine Bedenken		
Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher melde ich Fehlanzeige an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
12 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
12.1 Mit Schreiben vom 05.04.2018		
12.1.a Bodendenkmäler		
ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose mög-	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>Bodendenkmäler</i> <i>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist</i>	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
lich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	<i>nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz zu verfahren. Die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, ist unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	
13 Gemeinde Niederzier		
13.1 Mit Schreiben vom 06.04.2018		
13.1.a Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
14 Landwirtschaftskammer NRW		
14.1 Mit Schreiben vom 09.04.2018		
14.1.a Pferdebetrieb im Süden des Plangebietes		
aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 185 m südlich des Plangebietes die Hofstelle des Pferdebetriebes Da ferner befindet. Immissionsbedingte gesetzliche Mindestabstände sind zu beachten.	Die nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – erforderlichen Mindestabstände betragen 100 m und werden damit deutlich überschritten (vgl. hierzu auch Nr. 17.3).	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15 Erftverband		
15.1 Mit Schreiben vom 10.04.2018		
15.1.a Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
16 BUND		
16.1 Mit Schreiben vom 17.04.2018		
16.1.a Artenschutz		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Aus Gründen des Artenschutzes halten wir eine ASP für erforderlich. Der Eingriff erfolgt in Offenland und ist daher wertgleich auszugleichen. Es kann nicht sein das hier wieder Wald aufgeforstet wird was wiederum ein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche führt. Warum hier kein Ausgleich für Feldvögel. Eine weitere Bewertung kann nur erfolgen, wenn uns der Umweltbericht vorliegt.	Es bestehen Bedenken gegen die Planung, eine ASP wird für erforderlich gehalten. Zur Offenlage wurde eine ASP der Stufe I erstellt, die Ergebnisse dieser wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan 33 eingestellt. Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen der einzigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Art – der Feldlerche – in vorangegangenen Untersuchungen weder im Plangebiet selbst, noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden konnte. Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen in ausreichend weiter Entfernung, sodass eine erhebliche Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung kann auch das Auslösen eines Tötungstatbestandes im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Hierzu wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Artenschutz	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig.</i>	
17 Kreis Düren mit Schreiben		
17.1 Mit Schreiben vom 19.04.2018		
17.1.a Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Tiefbauamt • Straßenverkehrsamt • Recht, Bauordnung und Wohnungswesen • Brandschutz • Umweltamt	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
17.1.b Wasserwirtschaft		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Niederschlagswasserbeseitigung In der Begründung wird unter Punkt 4.4 ausgeführt, dass das unbelastete Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz erfolgen soll. Es wird jedoch auch die Möglichkeit einer Versickerung angesprochen (vgl. S. 9). Zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes werden keine Aussagen ge-	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine bodengutachterliche Untersuchung des Plangebietes vorgenommen (Terra, 2019). Hierbei wurden die anstehenden Böden auf ihre Versickerungseignung hin überprüft. Es zeigt sich, dass eine Versickerungseignung erst aber einer Tiefe von 8,5 m unter dem natürlichen Gelände vor-	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
macht. Die Ortslage Titz entwässert überwiegend im Mischsystem. Da nur in Ausnahmefällen ein Anschluss an dieses System möglich ist, ist die Alternative der Entwässerung im Trennsystem zu prüfen. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes mit einer Rückhaltung für ein 100-jährliches Regenereignis ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Wasserschutzgebiet Das Plangebiet liegt in der Zone III des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.12.1976 festgesetzten Wasserschutzgebietes Titz. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.	liegt. Eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken scheidet wegen der tiefliegenden versickerungsfähigen Schichten aus. Eine dezentrale Versickerung wäre grundsätzlich möglich. Aufgrund der großen angeschlossenen befestigten Flächen ($3 \text{ ha} \cdot 0,6 = 1,8 \text{ ha}$) und der großen Einbindetiefe wäre diese jedoch übermäßig groß. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche soll daher von der Versickerung des Niederschlagswassers abgesehen werden. Die Entwässerung im Mischsystem ist möglich und wird beabsichtigt. Das Entwässerungskonzept sieht die Herrichtung getrennter Kanäle für das Schmutz- und Niederschlagswasser im Plangebiet vor. Der geplante Schmutzwasserkanal soll unmittelbar an das bestehende Kanalnetz angebunden werden. Demgegenüber soll das Niederschlagswasser in einem geplanten Regenrückhaltebecken, im Westen des Plangebietes, zunächst gesammelt und anschließend, über das bestehende Kanalnetz, in den Malefinkbach eingeleitet werden. Die für das Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan zeichnerisch als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt. Diese wurden so vordimensioniert, dass die Rückhaltung im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses bei einer Drosselleistung von $1,9 \text{ ha} \cdot 3,34 \text{ l/s/ha} = 6 \text{ l/s}$ ermöglicht wird. Diese Leistung wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur vorabgestimmt. Im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Wasserschutzgebiet <i>Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Zone III des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.12.1976 festgesetzten Wasserschutzgebietes Titz.</i>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																																		
17.2 Immissionsschutz																																																																																				
Bezüglich der Aufstellung des B-Plans wird angeregt, die zukünftige Bebauung in Bezug auf die zu erwartenden Immissionen, ausgehend durch den vorhandenen Reiterhof Zur Düppelsmühle/An der Pfaffenmaar, Flur 38, Flurstück 129, zu betrachten. Ggfls. ist die Einhaltung der zulässigen Geräusch- und Geruchs-Immissionssichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gutachterlich nachweisen zu lassen.	Schall: Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – gibt bei der Planung von Gewerbegebieten eine ausreichende Hilfestellung, da die zukünftigen emittierenden Anlagen zur Bauleitplanung meistens unbekannt sind. Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, ist für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Gewerbegebietes ohne Emissionsbegrenzung zu erwartenden Beurteilungspegel dieses Gebiet als eine Flächenschallquelle mit folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegeln anzusetzen: Gewerbegebiet tags und nachts 60 dB(A)/m². Die Norm enthält auch eine Abstandstabelle aus der bei ungehinderter Schallausbreitung die zur Einhaltung verschiedener Beurteilungspegel ungefähr erforderlichen Abstände abgelesen werden können. <table><tr><th rowspan="3">Fläche ha</th><th colspan="6">Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche aus Gewerbegebiet (in dB(A))</th></tr><tr><th>55</th><th>50</th><th>45</th><th>40</th><th>35</th><th>...</th></tr><tr><th colspan="6">Abstand vom Rand des Gebietes (m)</th></tr><tr><td>1</td><td>25</td><td>50</td><td>100</td><td>200</td><td>350</td><td>600</td></tr><tr><td>2</td><td>30</td><td>70</td><td>150</td><td>300</td><td>500</td><td>800</td></tr><tr><td>5</td><td>35</td><td>95</td><td>200</td><td>400</td><td>700</td><td>1200</td></tr><tr><td>10</td><td>40</td><td>100</td><td>300</td><td>550</td><td>950</td><td>1500</td></tr><tr><td>20</td><td>50</td><td>150</td><td>400</td><td>700</td><td>1200</td><td>1900</td></tr><tr><td>50</td><td>60</td><td>200</td><td>550</td><td>1000</td><td>1700</td><td>2600</td></tr><tr><td>100</td><td>70</td><td>300</td><td>700</td><td>1300</td><td>2100</td><td>3100</td></tr><tr><td>200</td><td>80</td><td>350</td><td>850</td><td>1600</td><td>2500</td><td>3600</td></tr><tr><td>500</td><td>95</td><td>450</td><td>1100</td><td>2000</td><td>3100</td><td>4400</td></tr></table>	Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche aus Gewerbegebiet (in dB(A))						55	50	45	40	35	...	Abstand vom Rand des Gebietes (m)						1	25	50	100	200	350	600	2	30	70	150	300	500	800	5	35	95	200	400	700	1200	10	40	100	300	550	950	1500	20	50	150	400	700	1200	1900	50	60	200	550	1000	1700	2600	100	70	300	700	1300	2100	3100	200	80	350	850	1600	2500	3600	500	95	450	1100	2000	3100	4400	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche aus Gewerbegebiet (in dB(A))																																																																																			
	55		50	45	40	35	...																																																																													
	Abstand vom Rand des Gebietes (m)																																																																																			
1	25	50	100	200	350	600																																																																														
2	30	70	150	300	500	800																																																																														
5	35	95	200	400	700	1200																																																																														
10	40	100	300	550	950	1500																																																																														
20	50	150	400	700	1200	1900																																																																														
50	60	200	550	1000	1700	2600																																																																														
100	70	300	700	1300	2100	3100																																																																														
200	80	350	850	1600	2500	3600																																																																														
500	95	450	1100	2000	3100	4400																																																																														

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Aus der Tabelle geht hervor, dass ein 1 ha großes Gewerbegebiet einen Beurteilungspegel in 100 m Entfernung von 45 dB(A) am Immissionsort erzeugt und die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags deutlich unterschritten werden. Zudem ist der tatsächliche Abstand mit 160 m deutlich größer als die Abstandswerte, die in der Tabelle abgelesen werden können. Nimmt man folglich an, dass es sich bei dem Reiterhof um eine gewerbliche Nutzung handelt, so kann gemäß DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau geschlussfolgert werden, dass keine Konflikte zwischen den Nutzungen bestehen. Geruch: Gerüche aus der Landwirtschaft werden im Allgemeinen als „natürlich“ empfunden und als weniger belästigend beurteilt als beispielsweise Gerüche aus industrieller Produktion. Ob Gerüche als belästigend empfunden werden hängt unter anderem von der Tierart ab. Dabei werden Emissionen von Rindern eher als neutral und Gerüche aus Geflügel- oder Schweinehaltung eher als unangenehm wahrgenommen. Dies spiegelt sich im tierspezifischen Faktor wider, der für Rinder 0,5 beträgt. (LANUV NRW, 2006) Das OVG Niedersachsen hat zudem bestätigt, dass Pferde deutlich geringere Geruchsemissionen als Schweine verursachen und mit Geruchsemissionen von Rindern vergleichbar sind (Beschluss vom 14.06.2017 - 1 ME 64/17; 1 ME 66/17). Ferner ist anzuführen, dass Pferdehaltungsanlagen nicht in der Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 (Abstandserlass) wiederfinden. Diese werden in Anlage 2 (Immissionsrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind) zum o.g. Erlass aufgeführt. Es ist kein Verweis auf die Spalte der 4. BImSchV vorhanden. Vielmehr wird bemerkt, dass „Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen im unmittelbaren Nachbarbereich auftreten – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze“. Demgegenüber ist der vorliegende Abstand von 160 m nicht als „un-	

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	mittelbarer Nachbarbereich“ zu definieren. Ferner bestehen auch durch die topographischen und meteorologischen Verhältnisse keine Anhaltspunkte. Weitere Vorbelastungen im Umkreis des Plangebietes sind nicht erkennbar, sodass auch hier keine Nutzungskonflikte absehbar sind.	
17.3 Bodenschutz		
Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
17.4 Abgrabungen		
Etwas mehr als 300 Meter südlich des geplanten Baugebietes befindet sich das ehemalige Poldergelände der ehemaligen Zuckerfabrik Ameln. Auf diesem Gelände werden derzeit u.a. eine Abgrabung (Kiesgrube mit anschließender Bodenaushubverfüllung) und eine Deponie der Deponieklasse DK 0 (Inertstoffdeponie) betrieben. Der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - (Az. V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) empfiehlt, bei neuen Wohngebieten einen Mindestabstand von 300 Metern bzw. 500 Metern davon einzuhalten. Dieser Sachverhalt sollte bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans berücksichtigt werden. Angesichts der noch bevorstehenden Planungszeiträume ist allerdings voraussichtlich nicht mit Konflikten zu rechnen, da nachzeitigem Genehmigungsstand sowohl der Abgrabungs- als auch der Deponiebetrieb im Jahr 2020 enden.	Zwischen den verfahrensgegenständlichen Flächen und der angesprochenen Deponie liegen ca. 350 m Abstand, sodass der Mindestabstand eingehalten wird. Zugleich ist mit einer Umsetzung des Planvorhabens erst nach 2020 zu rechnen, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
17.5 Natur und Landschaft		
Auf Grund der Darlegung in der Begründung zum Bebauungsplan zu den Belangen von Natur und Landschaft werden aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die vg. Planung geltend gemacht. Hinweis: Bestandsaufnahmen und Bewertungen aus dem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes 11 "Titz / Jülich Ost" zu den Belangen von Natur und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Landschaft liegen hier nicht vor.		
18 Wasserverband Eifel-Rur		
18.1 Mit Schreiben vom 02.05.2018		
18.1.a Entwässerungsplanung		
seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir bitten darum, die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.	Die abschließende Abstimmung der Entwässerungsanlagen betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung. Eine Vorabstimmung mit dem Eingeber ist bereits erfolgt. Demnach soll das Niederschlagwasser in einem geplanten Regenrückhaltebecken, im Westen des Plangebietes, zunächst gesammelt und anschließend, über das bestehende Kanalnetz, in den Malefinkbach eingeleitet werden. Die für das Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan zeichnerisch als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt. Diese wurden so vordimensioniert, dass die Rückhaltung im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses bei einer Drosselleistung von $1,9 \text{ ha} \cdot 3,34 \text{ l/s/ha} = 6 \text{ l/s}$ ermöglicht wird.	Der Rat der folgt der Stellungnahme.
19 Regionetz mit Schreiben		
19.1 Mit Schreiben vom 09.05.2018		
19.1.a Bestandsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflantzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“: Gemeinde Titz – Ortslage Titz

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. Zwecks Koordinierung bitten wir Sie, sich mit unserer Fachabteilung in Verbindung zu setzen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. Unsererseits sind im angegebenen Bereich keine Maßnahmen geplant.		